

Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.

Finanzordnung

Anhang: Spesen

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung erfolgen nur im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften. Es gelten hier die Regelungen im EStG § 3 und der LStR in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich die Vorschriften ändern, gilt diese Änderung automatisch auch für die Finanzordnung mit dem jeweiligen Datum der Änderung der Vorschrift.

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister oder demjenigen, der verantwortlich die Dienstreise veranlasst hat.

Eine Dienstreise gilt als genehmigt, wenn ihr eine Einladung oder Beauftragung zu Grunde liegt.

Die Fahrten von Mitgliedern zur JHV des eigenen NWDK Kreises sind keine Dienstreisen.

Fahrtkosten

Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges je Km**0,30 €**

Nutzung anderer Verkehrsmittel.....tatsächlich entstandene Kosten (Bahn – 2. Klasse; Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung) Flugreisen nur nach vorheriger Genehmigung.

Reisekosten/Honorar

Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen je Kalendertag bei Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden.....**14,00 €**

Wird Verpflegung kostenlos bei einer Veranstaltung gestellt, entfällt der Pauschbetrag.

Ansonsten gelten die zwingend vorzunehmenden steuerlichen Kürzungen bei Frühstück/ Mittag - oder Abendessen (20/40/40%) bei allen anderen Fällen.

Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen je Kalendertag bei Abwesenheit von der Wohnung von 24 Stunden.....**28,00 €**

Übernachungskosten - je Übernachtung -**20,00 €**

Honorar als Prüfer - je Prüfungsstunde (45 Minuten) -**7,00 €**

Honorar als Referent - je Unterrichtsstunde (45 Minuten)-**15,00 €**

Ehrenamtspauschale Verbandsrat -jährlich.....**600,00 €**

Kreis-Dan-VorsitzendeErstattung tatsächlicher Aufwendungen (gegen Nachweis)

Repräsentationskosten

Die Übernahme von Repräsentationskosten bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

Sonstige Kosten

Notwendige belegte Aufwendungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet, wenn vorher die Genehmigung des Verbandsrates eingeholt wurde. (Stand 2021)